

Direktion des Innern
Direktionssekretariat
Neugasse 2
Postfach
6301 Zug

Per Mail an: info.dis@zg.ch

Zug, 12.01.2026

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1)

Sehr geehrter Herr Landammann Hostettler, lieber Andreas
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen und reicht die Vernehmlassungsantwort hiermit innert Frist ein.

Die Bestrebungen, die erbrechtliche Aufsicht zentralisiert, bei einer gerichtlichen Behörde anzusiedeln, begrüssen wir und wir sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Anpassungen der kantonalen Gesetze einverstanden.

Die Anpassungen des Gesetzestexts hinsichtlich der Kompetenzzuteilung der Gemeinderäte in § 8 und § 10 EG-ZGB sind logische Folge der neuen Zuständigkeit des Kantonsgerichts und bedürfen folglich keiner Kommentierung. Zu den folgenden Paragraphen haben wir nachfolgende Kommentare bzw. Anpassungen:

1. § 85 Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidatoren, Erbenvertreter und die amtliche Mitwirkung bei der Teilung

Die Neuzuteilung der Zuständigkeiten der erbrechtlichen Aufsicht an zwei fachlich kompetente Behörden unterstützen wir. Es wird begrüsst, dass die Aufsicht über mit einem Nachlass befasste privatrechtliche Mandatsträger von einer Behörde ausgeübt werden soll. Des Weiteren befürworten wir, dass die Gemeinderäte dadurch entlastet und von einer – ihre Fachkompetenz meist übersteigenden – Aufgabe entledigt werden.

2. § 85^{bis} Aufsicht über die Erbschaftsbehörden

Die Übertragung der Zuständigkeit von den Gemeinderäten an den Regierungsrat ist nachvollziehbar und vereinfacht den Prozess, was wir unterstützen. Es erscheint sinnvoll, dass die Erbschaftsbehörde bei Ausübung ihrer verwaltungsrechtlichen Tätigkeiten der Aufsicht durch den Regierungsrat untersteht.

Unter Anbetracht der weiterhin sicherzustellenden Möglichkeit zum Erlass von Richtlinien durch die Direktion des Innern, erschiene ein zusätzlicher Absatz, welcher diese Möglichkeit festhält, wünschenswert.

Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie sich jederzeit an unsere Geschäftsstelle wenden-
info@fdp-zg.ch oder unter der Nummer 079 738 34 39.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Zug



Daniel Gruber
Präsident

Anhang: Gesetzestext (Synopse)